

Beschlüsse

der Bundeskommission 1/2017
am 23. März 2017 in Fulda

Abteilung Arbeitsrecht und Sozialwirtschaft/
Kommissionsgeschäftsstelle

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Telefon-Zentrale 0761-200-0

www.caritas.de

A. Beschlüsse

I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR

1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR
 - a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:

„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“
2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR
 - a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.
 - b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“
3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

**II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz
gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung
zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten
in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger
von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Fulda, den 23. März 2017

Unterschrift des Vorsitzenden

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

- I. Im Rahmen des Tarifabschlusses vom 8. Dezember 2016 wurde in der Anlage 32 zu den AVR eine neue Entgeltordnung eingeführt. Die Unterscheidung zwischen stationärer Pflege in Anhang D und ambulanter Pflege in Anhang E wurde dabei aufrechterhalten.

In Anhang E wird für die Eingruppierung der Mitarbeiter in der Pflege auf den Anhang D verwiesen. In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen ist die Pflegezulage geregelt. Diese wurde aus Anhang D der Anlage 32 zu den AVR i. d. F. vom 31. Dezember 2016 wortgleich übernommen. In Anhang E der Anlage 32 zu den AVR i. d. F. vom 31. Dezember 2016 war jedoch eine abweichende Regelung zur Pflegezulage enthalten. Diese wurde in den Beschlusstext nicht aufgenommen. Eine Abschaffung der Pflegezulage für die ambulante Pflege war jedoch nicht beabsichtigt.

- II. Die Bundeskommission hatte der Regionalkommission NRW bereits mit Beschluss vom 23. Oktober 2014 die Regelungskompetenz übertragen. Die in dem Beschluss erfolgte Befristung auf den 31. Dezember 2017 soll um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden. Zur Aktualisierung der Tarifentwicklung wird eine erneute Kompetenzübertragung im Wege der Verlängerung der Befristung beantragt.

Die als Abschnitt F (NRW) der Anlage 7 zu den AVR geschaffene Regelung für die Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung (piA) zum Erzieher und Heilerziehungspfleger findet wie auch eine entsprechende Regelung in der KAVO NW Anwendung. Durch die Weiterführung der Regelung für die Praktikanten in der piA wird diese Ausbildungsform die nötige Rechtssicherheit geschaffen. Durch die Weiterführung der Regelung wird die notwendige Flexibilität für die Fachschulen bei ihren Angeboten ebenso wie die Attraktivität für die Schüler an diesen Berufen aufrechterhalten.

Angesichts der nach wie vor unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen zu dieser Ausbildungsform zu den betreffenden Berufen in den Bundesländern wird der Regelungskompetenz der Bundeskommission demgegenüber mit der maßvollen Verlängerung der Kompetenzübertragung nicht vorgegriffen.

C. Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Absatz 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs innerhalb der von Bundesebene vorgegebenen mittleren Werte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Absatz 3 und Absatz 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Außerdem ist die Bundeskommission für die Festlegung der oben genannten mittleren Werte und Bandbreiten zuständig.

Gemäß § 13 Abs. 6 AK-Ordnung kann die Bundeskommission ihre Regelungskompetenz zeitlich befristet auf eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

Der vorliegende Text sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.